

	§ 81 Abs. 5 SGB III (Arbeitsentgeltzuschuss für Geringqualifizierte)	§ 81 Abs. 2 SGB III (Weiterbildungskosten für Geringqualifizierte)	§ 82 SGB III (Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer <u>ab 45</u> Jahren in Betrieben bis 250 Beschäftigte)	§ 131a SGB III (Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer <u>unter 45</u> Jahren in Betrieben bis 250 Beschäftigte)
Wer	Geringqualifizierte entsprechend Definition nach § 81 Abs. 2 SGB III: <u>Nr.1</u> Berufsabschluss, aber 4 Jahre berufsfremd in an- oder ungelerner Tätigkeit beschäftigt und/oder Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III; erlernter Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden <u>Nr.2</u> kein Berufsabschluss und 3 Jahre berufliche Tätigkeit		Ältere Arbeitnehmer <u>ab 45</u> Jahre mit und ohne Berufsabschluss	Arbeitnehmer <u>unter 45</u> Jahre mit und ohne Berufsabschluss
Was	Zuschuss zum Arbeitsentgelt - für Zeiten ohne Arbeitsleistung bis zu 100 % möglich - bei Weiterbildung im Betrieb bzw. bei Bildungsmaßnahmen die nur auf einen Arbeitnehmer eines Betriebes begrenzt sind bis max. 50% möglich für die Dauer der Maßnahme	Lehrgangskosten zu 100 % - Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung werden nur übernommen, wenn sie durch die Teilnahme an der Weiterbildung <u>zusätzlich</u> entstehen - Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z.B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuungseinrichtungen oder Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) sind nicht erstattungsfähig	Lehrgangskosten max. 75 %	Lehrgangskosten max. 50 %
			Übernahme der übrigen Lehrgangskosten durch Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber	
Voraussetzungen	- Maßnahmedauer mind. 4 Wochen bzw. 160 Unterrichtsstunden - Bildungsmaßnahme muss zu einem Berufsabschluss oder zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen - Arbeitsverhältnis besteht über die Dauer der Weiterbildung - Freistellung des Arbeitnehmers unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts - Förderung nur in Zeiten des tatsächlichen Arbeitszeitausfalls	- während der Teilnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt - zertifizierte Maßnahmen nach §§ 179 SGB III - Maßnahmedauer mind. 4 Wochen bzw. 160 Unterrichtsstunden - Bildungsmaßnahme muss zu einem Berufsabschluss oder zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen	- während der Teilnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt - zertifizierte Maßnahmen nach §§ 179 SGB III - Maßnahmedauer mind. 4 Wochen bzw. 160 Unterrichtsstunden - Maßnahme muss durch einen Dritten durchgeführt werden - Qualifizierung muss über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildung hinaus gehen - keine Qualifizierungen die am Arbeitsplatz stattfinden, die arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z.B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) beinhalten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind oder zu denen der Arbeitgeber nach Gesetz oder Tarifvertrag oder aufgrund betrieblicher oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist	- Betrieb übernimmt mind. 50 % der Lehrgangskosten - Maßnahme muss vor dem 31.12.2014 beginnen
			- Betrieb sollte mind. 25 % der Lehrgangskosten übernehmen	
Betrieb	keine Einschränkung	keine Einschränkung	- im Gesamtunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter (KMU) - dabei Berücksichtigung aller Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen - bei gemeinnützigen Betrieben nur Betrachtung der örtlichen Betriebsstätte - ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden	
Antrag	Agentur für Arbeit am Betriebssitz des Unternehmens	Agentur für Arbeit am Betriebssitz des Unternehmens Auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins kann bei Zustimmung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers verzichtet werden.		